

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2356 041

Gesetz: KRG Nr 45 Art IV; BrMilRegVO Nr 84
Art III; Gesetz betreffend die Re-
gelung der Forstverhältnisse für das
ehemalige Justizamt Olpe im Kreise
Olpe, vom 3. August 1897 (PrGS 285)
§§ 3, 12

Rechtssatz: Die Veräußerung von Anteilen einer
Jahnschaft im Kreise Olpe bedarf der
Genehmigung nach den Vorschriften
über den Verkehr mit land- und forst-
wirtschaftlichen Grundstücken.

Aktenzeichen: V BLW 64/56

Beschl. des BGH vom 5. Februar 1957

AG Olpe
OLG Hamm

B e s c h l u ß .

In der Landwirtschaftssache

des Zahnarztes Dr. med. dent. Paul W. [REDACTED] in D [REDACTED]
O [REDACTED] weg [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Erteilung einer Bietgenehmigung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 5. Fe-
bruar 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und
Dr. Töpsch

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 30. Oktober 1956 wird auf Kosten des
Antragstellers zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwer-
deverfahren wird auf 2 500.- DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der am 1. Juli 1952 verstorbene Ackerer Josef W [REDACTED] aus A [REDACTED] war Eigentümer der im Grundbuch von S [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl [REDACTED] eingetragenen Anteile von 40 Talern der in 4990 Taler eingeteilten Jahnschaft A [REDACTED], die 241,68 ha umfaßt. Hiervon sind 98,20 ha Hochwald und 100,28 ha Niederwald, in dem die Jahnschaftsgenossen noch selbst das Brennholz, Grubenholz und die Eichenlohe gewinnen. Der Antragsteller gehört zu den Erben des Erblassers. Er ist an dem Nachlaß, der im wesentlichen aus den erwähnten Jahnschaftsanteilen besteht, zu 1/3 beteiligt. Auf seinen Antrag ist zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft die Zwangsversteigerung der Jahnschaftsanteile angeordnet worden.

Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß für den Erwerb der Jahnschaftsanteile im Zwangsversteigerungsverfahren eine Genehmigung nicht erforderlich sei, hilfsweise ihm die Genehmigung zur Abgabe von Geboten zu erteilen. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag auf Erteilung der Bietgenehmigung zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Mit der (vom Oberlandesgericht zugelassenen) Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seine Anträge erster Instanz weiter.



II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs 1 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach Art IV Abs 3 KRG Nr 45 ist bei der Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung eine Genehmigung zur Abgabe von Geboten erforderlich. Die Beurteilung der Frage, ob auch der Erwerb der Jahnschaftsanteile, die den Gegenstand des Zwangsversteigerungsverfahrens und des gegenwärtigen Verfahrens bilden, die Erteilung einer Bietgenehmigung voraussetzt, hängt davon ab, ob die Jahnschaftsanteile wie land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne der Grundstückverkehrsvorschriften zu behandeln sind. Erst wenn diese Frage zu bejahen ist, bedarf es der Prüfung, ob gesetzliche Versagungsgründe gegeben sind.

1. Das Oberlandesgericht hält eine Bietgenehmigung für erforderlich. Es kommt nach Erörterung der unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklung der Waldgenossenschaften des Kreises Olpe und der Hauberggenossenschaften des benachbarten Siegerlandes zu dem Ergebnis, daß die Jahnschaftsanteile rechtlich nicht anders zu behandeln seien als die Anteile an einer Hauberggenossenschaft, weil sowohl bei den Hauberggenossenschaften wie auch bei den Jahnschaften ein korporatives Gesamteigentum im deutschrechtlichen Sinne bestehe, bei dem die im Eigentum enthaltenen Rechte und Pflichten zwischen der Genossenschaft und Jahnschaft einerseits und ihren Mitgliedern andererseits geteilt seien und das Anteilsrecht des einzelnen Genossen zwar kein ideell oder real, aber ein funktionell geteiltes Eigentum bilde,

das dem Teileigentum an einem Grundstück gleichzusetzen sei.

Eines Eingehens auf diese Ausführungen bedarf es nicht. Die Jahnschaft A [REDACTED] gehört zu den Waldgenossenschaften, auf die das durch Art 164 EGBGB aufrechterhaltene Gesetz betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 3. August 1897 (PrGS 285) - das sog. Olper Forstgesetz - Anwendung findet (vgl. § 1 des Gesetzes in Verbindung mit der Anlage A IV Nr 17 - PrGS 897, 295 -). Die Jahnschaften (nicht zu verwechseln mit den im Kreis Siegen bestehenden Waldjahngenossenschaften, vgl. dazu: Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Dezember 1955, 10 Wlw 221/51) sind, wie sich aus § 2 des Gesetzes ergibt, ebenso wie die der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (PrGS 228) unterstehenden Hauberggenossenschaften juristische Personen. Die Jahnschaftsgrundstücke werden auf den Namen der Jahnschaft, die Jahnschaftsanteile auf den Namen der Jahnschaftsgenossen im Grundbuch eingetragen (§ 18 Abs 1 des Gesetzes). Abweichend von § 2 der Haubergordnung, wonach die Hauberge ein ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum der Besitzer sind, bestimmt § 3 Abs 1 Satz 1 des Olper Forstgesetzes, daß die Jahnschaftsgenossen Miteigentümer des Jahnschaftsvermögens sind. Die Genossen nehmen nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Nutzungen und Lasten der Jahnschaft teil (§ 3 Abs 1 Satz 2). Sie können über ihre Anteile frei verfügen, dürfen sie jedoch nicht unter das für jede Jahnschaft von der Aufsichtsbehörde festzustellende Einheitsmaß hinab teilen (§ 3 Abs 2). Diese Vorschriften besagen nichts über die rechtliche Natur der Hauberg- und Jahnschaftsanteile. Der zu einer Sieger-

länder Hauberggenossenschaft gehörende Waldbesitz steht nach der in der Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Auffassung, die auch der Bundesgerichtshof vertritt, (vgl BGHZ 6, 35 [36/37]), nicht etwa im Gesamt- oder Miteigentum der Hauberggenossen, sondern im Eigentum der juristischen Person der Hauberggenossenschaft. Das gleiche muß für die Jahnschaftsgrundstücke der Olper Jahnschaften gelten. Der erkennende Senat hat in einem gleichzeitig mit der vorliegenden Sache entschiedenen Fall (V BLW 25/56) die Anteile an einer Hauberggenossenschaft im Kreise Siegen in Übereinstimmung mit der bisher von ihm vertretenen Rechtsauffassung gemäß Art 40 PrAGBGB als grundstücksgleiche Rechte bezeichnet und auch im Genehmigungsverfahren - unabhängig von der jeweiligen Art der Nutzung (insoweit abweichend von BGHZ 6, 35) - den land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken gleichgestellt und deshalb eine Übertragung dieser Anteile in jedem Fall für genehmigungsbedürftig erklärt. Ob die Rechte der Jahnschaftsgenossen ebenso wie die Berechtigung der Hauberggenossen als selbständige Gerechtigkeiten zu behandeln sind, mag dahingestellt bleiben. Wenn es sich um solche Gerechtigkeiten handelt, stehen die Jahnschaftsanteile ebenfalls gemäß Art 40 PrAGBGB den Grundstücken gleich. Die grundbuchrechtlichen Vorschriften des § 18 des Olper Forstgesetzes sind durch § 48 der Preußischen Allgemeinen Verfügung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 19. November 1933 - JMBL 373 - (ursprünglich § 44 der Preußischen Allgemeinen Verfügung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 20. November 1899 - JMBL 349 -) ausdrücklich aufrechterhalten worden. Die Jahnschaftsanteile sind aber nicht nur formell, sondern auch materiell wie Grundstücke zu behandeln. Im Gegensatz zur Haubergordnung enthält das Olper Forstgesetz ausdrück-

liche Bestimmungen über die rechtliche Natur der Anteile der Jahnschaftsgenossen. Der Jahnschaftsanteil, der eine Abfindung des Jahnschaftsgenossen für das auf den Jahnschaftsverband übergegangene Grundstück darstellt, tritt nach § 12 Abs 1 des Gesetzes, soweit nicht Verträge, rechtskräftige Entscheidungen, durch Verjährung oder im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbene Rechte entgegenstehen, an die Stelle des Grundstücks und "überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des Grundstücks". Hieraus folgt, daß auf die Jahnschaftsanteile, gleichgültig, wie sie rechtlich zu beurteilen sind, die für das Grundeigentum geltenden Vorschriften Anwendung finden (vgl auch Junker, Die Regelung der Forstverhältnisse im ehemaligen Justizamt Olpe nach dem Gesetz vom 3. August 1897, Erlanger Dissertation 1934, S 12 ff; Erwes, Die Entwicklung der Waldgenossenschaften des Kreises Olpe, Erlanger Dissertation 1932, S 39/40) und infolgedessen auch im Genehmigungsverfahren wie Grundstücke zu behandeln sind, obwohl, wie Klutmann (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena Bd II: Die Haubergswirtschaft S 75) zutreffend bemerkt, das der Jahnschaft angeschlossene Grundstück nicht im Eigentum des früheren Besitzers verbleibt, sondern rechtlich untergeht und als Teil des Genossenschaftsvermögens erscheint. Die Tatsache, daß die Jahnschaft als juristische Person Eigentümerin der Jahnschaftsgrundstücke ist, steht der Auffassung, daß die Jahnschaftsanteile formell und materiell den Grundstücken gleichstehen, nicht entgegen, da die Rechtsverhältnisse der Olper Jahnschaften eine besondere durch Art 164 EGBGB aufrechterhaltene landesgesetzliche Regelung erfahren haben. Für den Erwerb der Jahnschaftsanteile im Zwangsversteigerungsverfahren ist deshalb gemäß Art IV Abs 3 KRG Nr 45 eine Genehmigung

zur Abgabe von Geboten erforderlich.

2. Die Entscheidung über die Bietgenehmigung hängt davon ab, ob gesetzliche Versagungsgründe gegeben sind. Nach Art IV Abs 4 Buchst c KRG Nr 45 in Verbindung mit Art III Abs 5 BrMilRegVO Nr 84 ist dem Antragsteller die Genehmigung zur Abgabe von Geboten zu versagen, wenn der Antragsteller nicht wirtschaftsfähig ist (Art III Abs 5 Buchst a) oder ein Erwerb der Jahnschaftsanteile durch den Antragsteller zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen würde (Art III Abs 5 Buchst b).

Die Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers, die das Oberlandesgericht offensichtlich verneint, weil der Antragsteller als Zahnarzt in D [REDACTED] tätig und nicht in der Lage sei, die für einen Jahnschafts-genossen anfallenden Arbeiten zu verrichten, kann für die Entscheidung dahingestellt bleiben. Das Beschwerdegericht hat dem Antragsteller die Bietgenehmigung auch aus dem Gesichtspunkt der ungesunden Verteilung der Bodennutzung versagt. Es führt dazu aus, der Antragsteller sei auf den Erwerb der Jahnschaftsanteile nicht angewiesen. Der Besitz von Waldanteilen sei für die heimische Landwirtschaft zur Sicherung ihrer Existenz sehr wesentlich, weil dadurch ihre Betriebe, die durchweg nur die Grenze der Existenzfähigkeit erreichten, krisenfester gemacht würden. Ein Miterbe mit einem Betrieb von 4,5 ha, dessen Aufstockung nach dem Gutachten der Landwirtschaftsbehörde volkswirtschaftlich erwünscht sei, habe auch bereits für den Erwerb der Jahnschaftsanteile die Genehmigung zur Abgabe von Geboten erhalten. Die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß unter diesen Umständen ein Erwerb der

Jahnschaftsanteile durch den Antragsteller zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führe, ist frei von Rechtsirrtum. Sie steht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl BGHZ 6, 35 [46/47]; ferner Beschlüsse vom 16. Februar 1954, V BLw 68/53, und 17. November 1953, V BLw 69/53, und die weiteren dort angeführten Entscheidungen) im Einklang und wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht beanstandet.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock